

Mandanteninformation

August 2018

Zahlungstermine für Steuern und Sozialversicherung

Fälligkeiten August und September 2018

fällig am	betrifft
10.08.18	Umsatzsteuer
10.08.18	Lohn- und Kirchensteuer
15.08.18	Gewerbsteuer
29.08.18	Sozialversicherungsbeiträge (Fälligkeitstag Beitrag)
10.09.18	Umsatzsteuer
10.09.18	Lohn- und Kirchensteuer
24.07.18	Sozialversicherungsbeiträge (Fälligkeitstag Beitrag)

Anmerkung: Verschiebt sich der Fälligkeitstag eines Steuertermins durch Samstag, Sonntag oder Feiertag, so ist dies berücksichtigt.

Bundesfinanzhof

Zum Werbungskostenabzug für ein Homeoffice bei Vermietung an den Arbeitgeber

20.08.2018 | In einem vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Fall hat ein Steuerpflichtiger seinem Arbeitgeber eine Einliegerwohnung in einem im Übrigen zu eigenen Wohnzwecken genutzten Haus als Homeoffice vermietet. Streitig war dabei die Anerkennung von Kosten einer behindertengerechten Badrenovierung in Höhe von über 25.000 EUR.

Im Sachverhalt hat der Kläger seinem Arbeitgeber eine rund 50 qm große Einliegerwohnung in einem im Übrigen zu eigenen Wohnzwecken genutzten Haus als Homeoffice vermietet. Von diesen Räumlichkeiten mit Büro, Besprechungsraum, Küche und Bad/WC aus betreibt der Kläger seine Tätigkeit als Vertriebsleiter für den Arbeitgeber. Der Mietvertrag ist zeitlich an den Arbeitsvertrag und an die Weisung des Arbeitgebers gebunden, die Tätigkeit in anderen Büroräumen zu betreiben.

Badrenovierung in Höhe von über 25.000 Euro

Streitig war nun die Anerkennung von Kosten einer behindertengerechten Badrenovierung in Höhe von über 25.000 EUR. Das Finanzamt ordnete das Badezimmer dem privaten Bereich zu und berücksichtigte die Renovierungsaufwendungen nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Das Finanzgericht war der Auffassung, dass die Anmietung eines vollständigen behindertengerechten Badezimmers nicht von den Arbeitgeberinteressen gedeckt sei und erkannte die Werbungskosten nur teilweise an.

Wohnung versus Gewerbeimmobilie

Dabei – so der BFH in seinem Urteil vom 17. April 2018 (Az. IX R 9/17) – hat das Finanzgericht jedoch nicht erkannt, dass es sich bei den vermieteten Räumlichkeiten um eine Gewerbeimmobilie handelt und die Einkünfteerzielungsabsicht der Kläger daher zunächst durch eine objektbezogene Überschussprognose überprüft werden muss.

Zwar ist nach dem Einkommensteuergesetz bei einer auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit generell davon auszugehen, dass der Steuerpflichtige beabsichtigt, einen Einnahmenüberschuss zu erwirtschaften, auch wenn sich über längere Zeiträume Werbungskostenüberschüsse ergeben. Dies gilt jedoch nur für die Vermietung von Wohnungen, nicht indes für die Vermietung von Gewerbeimmobilien. Hier ist die Einkünfteerzielungsabsicht anhand einer Überschussprognose festzustellen.

Überschusserzielungsabsicht muss belegt werden

Die zweckentfremdete Vermietung von Wohnraum an den Arbeitgeber zu dessen betrieblichen Zwecken hat der BFH damit erstmals als Vermietung zu gewerblichen Zwecken beurteilt und widerspricht insoweit

der Auffassung der Finanzverwaltung. Vermietet der Steuerpflichtige also eine Einliegerwohnung als Homeoffice an seinen Arbeitgeber für dessen betriebliche Zwecke, kann er Werbungskosten somit nur geltend machen, wenn eine objektbezogene Prognose die erforderliche Überschusserzielungsabsicht belegt. Der BFH verwies die Sache an das Finanzgericht zurück, das im zweiten Rechtsgang die Einkünfteerzielungsabsicht zu beurteilen hat.

Bundesregierung

Finanzkonten: 1,5 Millionen Steuerdatensätze erhalten

07.08.2018 | Beim automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA) sind nach Angaben der Bundesregierung im September 2017 von ausländischen Behörden 1,5 Millionen Datensätze nach Deutschland übermittelt worden.

Der zwischen Deutschland und 49 Staaten beziehungsweise Gebieten vorgenommene Austausch soll im September 2018 erneut vorgenommen werden. Diesmal erfolge der Austausch zwischen Deutschland und 102 Staaten beziehungsweise Gebieten, teilt die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine sog. Kleine Anfrage der Fraktion der FDP mit.

Mit der Zuordnung der übermittelten Daten zu den jeweiligen Steuerpflichtigen durch das Bundeszentralamt für Steuern zeigt sich die Bundesregierung sehr zufrieden: Die Ergebnisse lägen weit über dem Durchschnitt sonst üblicher Ergebnisse bei automatisierten Zuordnungsläufen. Mit der Auswertung der Daten in den Landesfinanzbehörden soll Mitte 2020 begonnen werden.

Daten enthalten Anhaltspunkte, keine Bemessungsgrundlage

In den Datensätzen sei ein Volumen von Einkünften in Höhe von 58 Milliarden Euro und von Kontoständen in Höhe von 85 Milliarden Euro enthalten. Die Daten würden allerdings keine Bemessungsgrundlage für die Besteuerung in Deutschland enthalten, sondern seien lediglich ein Anhaltspunkt für die Veranlagung von Kapitalerträgen aus dem Ausland und Ausgangspunkt für weitere Prüfungen. Die Bundesregierung weist darauf hin, aufgrund des Informationsaustausches bestehe ein "hohes Entdeckungsrisiko für Steuerpflichtige, die nicht alle entsprechenden Einkünfte in ihrer Steuererklärung angeben.

Dies teilte der Pressedienst des Deutschen Bundestags (hib) mit.

Bundesfinanzhof

Umsatzsteuer: EuGH-Vorlage zu Sportvereinen

25.07.2018 | Der Bundesfinanzhof (BFH) zweifelt an der Umsatzsteuerfreiheit von Leistungen, die Sportvereine gegen gesondertes Entgelt erbringen, und hat daher ein Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) gerichtet.

Im Streitfall erbrachte der Kläger, ein Golfverein, verschiedene Leistungen gegen gesondert vereinbartes Entgelt. Dabei handelte es sich insbesondere um die Berechtigung zur Nutzung des Golfspielplatzes (Greenfee), um die leihweise Überlassung von Golfbällen für das Abschlagstraining mittels eines Ballautomaten und um die Durchführung von Golfturnieren, bei denen der Kläger Startgelder für die Teilnahme vereinnahmte. Das Finanzamt sah diese Leistungen als umsatzsteuerpflichtig an. Demgegenüber bejahte das Finanzgericht eine Steuerfreiheit, die sich zwar nicht aus dem nationalem Recht, aber aus dem Unionsrecht ergebe.

Unmittelbare Wirkung der EU-Mehrwertsteuer-Richtlinie - ja oder nein?

Hieran zweifelt der BFH. Aus der Rechtsprechung des EuGH (EuGH-Urteil British Film Institute vom 15. Februar 2017 C-592/15, EU:C:2017:117) könne abgeleitet werden, dass Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL keine unmittelbare Wirkung zukomme, so dass sich Steuerpflichtige auf diese Bestimmung nicht berufen können, um sich gegen eine Steuerpflicht nach nationalem Recht zu wehren.

Sollte der EuGH eine unmittelbare Wirkung von Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL verneinen, würde dies zu einer Rechtsprechungsänderung führen. Denn der BFH hat in der Vergangenheit eine unmittelbare Wirkung und Berufbarkeit bejaht. Dies führte insbesondere zu einer aus dem Unionsrecht abgeleiteten

Steuerfreiheit für die Berechtigung zur Nutzung des Golfspielplatzes (Greenfee) und für die leihweise Überlassung von Golfbällen.

Vereinsbeiträge sind nicht streitig

Nicht streitig ist in der nunmehr beim EuGH anhängigen Rechtssache, ob Golfvereine, die von ihren Mitgliedern Vereinsbeiträge erheben, auch insoweit steuerpflichtige Leistungen erbringen.

FG Baden-Württemberg

Kindergeld für ein berufsbegleitendes Masterstudium

30.07.2018 | Kindergeldtechnisch endet das erste Studium nicht unbedingt mit einem Bachelor-Abschluss, entschied das Finanzgericht Baden-Württemberg. Entscheidend seien vielmehr das angestrebte Berufsziel und ob der erste Abschluss ein integrativer Bestandteil eines einheitlichen Ausbildungsgangs ist.

Eine junge Frau hatte ihr Bachelorstudium im Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit der Studienrichtung Dienstleistungsmanagement mit dem Bachelor of Arts abgeschlossen. In unmittelbarem Anschluss begann sie eine Ausbildung als Angestellte in Vollzeit. Berufsbegleitend studierte sie weiter mit dem Ziel Master of Science Wirtschaft und Psychologie. Die Familienkasse strich der Familie daraufhin das Kindergeld. Begründung: Das Masterstudium sei ein weiterbildender Studiengang. Dieser führe die Erstausbildung nicht fort.

Das sah das Finanzgericht Baden-Württemberg mit Urteil vom 16. Januar 2018 (Az. 6 K 3796/16) anders: So habe die junge Frau ihre erstmalige Berufsausbildung noch nicht mit dem Bachelorabschluss beendet. Abgeschlossen sei deren erstmalige Berufsausbildung erst mit Abschluss des Masterstudiums.

Entscheidend seien das angestrebte Berufsziel und ob sich der erste Abschluss als integrativer Bestandteil eines einheitlichen Ausbildungsganges darstelle, so die Richter.

Erforderlich sei eine Ausbildungsmaßnahme, die als Grundlage für den angestrebten Beruf geeignet sei. Hierfür spreche auch die Zusage des Arbeitgebers, das Masterstudium finanziell zu fördern. An einer ernsthaften und nachhaltigen Vorbereitung auf den angestrebten Beruf fehle es nicht schon, wenn das Kind neben der Ausbildungsmaßnahme arbeite. Der stringente Verlauf des absolvierten Studiums belege die ernsthafte und nachhaltige Durchführung.

FG Münster

Bonuszahlungen einer Krankenversicherung können den Sonderausgabenabzug mindern

24.07.2018 | Bonuszahlungen einer Krankenversicherung mindern als Beitragsrückerstattungen den Sonderausgabenabzug jedenfalls dann, wenn die Zahlungen ohne Nachweis von gesundheitsbezogenen Aufwendungen erbracht werden. Dies hat das Finanzgericht Münster entschieden.

Die Kläger, die als Eheleute zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, erhielten im Streitjahr 2015 Bonuszahlungen aus einem Bonusprogramm ihrer Krankenkasse, die sich jeweils aus einem Sofortbonus (50 Euro) und einem Vorsorgebonus (100 Euro) zusammensetzten. Nach dem Bonusprogramm waren hierfür mehrere Maßnahmen aus einem Maßnahmenkatalog Voraussetzung (z.B. Nichtraucher, Impfschutz, Zahnvorsorge). Für bestimmte sportliche Maßnahmen (z.B. Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio) gewährte die Krankenkasse einen Sportbonus in Höhe von 75 Euro, den die Kläger im Streitjahr jedoch nicht erhielten.

Bonuszahlungen als Beitragsrückerstattungen?

Das Finanzamt behandelte die Bonuszahlungen als Beitragsrückerstattungen und minderte den Sonderausgabenabzug der Kläger für 2015 um insgesamt 300 Euro. Hiergegen wandten die Kläger ein, dass es sich um Leistungen der Krankenkasse handele, weil sie Aufwendungen für eine Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio getragen hätten. Hierbei handele es sich um Gesundheitsmaßnahmen.

Keine Erstattung von Gesundheitsaufwendungen

Die Klage hatte jedoch keinen Erfolg. Der Sonderausgabenabzug für 2015 sei um 300 Euro zu mindern, weil die Kläger in dieser Höhe nicht endgültig wirtschaftlich belastet seien, so das FG Münster mit Urteil vom 13. Juni 2018 (Az. 7 K 1392/17 E). Es handele sich nicht um die Erstattung von

Gesundheitsaufwendungen. Zwar hätten die Kläger Zahlungen für die Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio geleistet. Die Bonuszahlungen stünden hiermit jedoch nicht in einem Zusammenhang, weil die Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio nicht Voraussetzung für die Gewährung des Sofortbonus bzw. des Vorsorgebonus sei. Ob und in welchem Umfang die Kläger andere Aufwendungen zur Erfüllung der Bonuszahlungen getragen haben, hätten sie nicht nachgewiesen.

FG Köln

Keine Grunderwerbsteuer auf Einbauküche und Markisen

20.07.2018 | Werden zusammen mit einer Immobilie gebrauchte bewegliche Gegenstände verkauft, wird hierfür keine Grunderwerbsteuer fällig. Dies gilt für werthaltige Gegenstände, wenn keine Anhaltspunkte für unrealistische Kaufpreise bestehen, so das Finanzgericht (FG) Köln in einer aktuell veröffentlichten Entscheidung.

Die Kläger hatten ein Einfamilienhaus für 392.500 Euro erworben und im notariellen Kaufvertrag vereinbart, dass von dem Kaufpreis 9.500 Euro auf die mitverkaufte Einbauküche und Markisen entfielen. Das Finanzamt erhob auch auf diesen Teilbetrag Grunderwerbsteuer, weil es den für die gebrauchten Gegenstände vereinbarten Preis für zu hoch hielt. Den Klägern sei es nur darum gegangen, die Grunderwerbsteuer zu sparen.

Finanzamt trägt Feststellungslast

Hiergegen wehrten sich die Kläger erfolgreich vor dem Finanzgericht Köln. Der Senat führt in seinem Urteil vom 8.11.2017 (Az. 5 K 2938/16) aus, dass die in einem Kaufvertrag gesondert vereinbarten Kaufpreise grundsätzlich der Besteuerung zugrunde zu legen seien. Dies gelte jedenfalls, solange keine Zweifel an der Angemessenheit der Preise bestünden. Das Finanzamt müsse nachweisen, dass für die beweglichen Gegenstände keine realistischen Verkaufswerte angesetzt worden seien. Insoweit handele es sich um steuerbegründende Umstände für die das Finanzamt die Feststellungslast trage. Zur Ermittlung des Werts seien weder die amtlichen Abschreibungstabellen noch die auf Verkaufsplattformen für gebrauchte und ausgebaute Gegenstände geforderten Preise als Vergleichsmaßstab geeignet.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Bundesfinanzhof

BFH erleichtert für Unternehmen den Vorsteuerabzug aus Rechnungen

01.08.2018 | Eine Rechnung muss für den Vorsteuerabzug eine Anschrift des leistenden Unternehmers enthalten, unter der er postalisch erreichbar ist. Wie der Bundesfinanzhof (BFH) mit zwei Urteilen vom 21. Juni 2018 entschieden hat, ist es nicht mehr erforderlich, dass die Rechnung weitergehend einen Ort angibt, an dem der leistende Unternehmer seine Tätigkeit ausübt.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung und Gewähr für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Aufgrund der teilweise verkürzten Darstellungen und der individuellen Besonderheiten jedes Einzelfalls können und sollen die Ausführungen zudem keine persönliche Beratung ersetzen.

[Detaillierte Informationen zu den Beiträgen erhalten Sie auf der Seite *Aktuelles / Aktuelle Nachrichten* unserer Website](#)

Michael Kiener & Rainer Ege GbR - Steuerberater
Heerstraße 44/ 78628 Rottweil
Telefon: 07 41 2801 – 0 / Telefax: 07 41 2801 – 28
E-Mail: info@kiener-ege.de / Internet: www.kiener-ege.de